



Fahrzeugordnung

Die Fahrzeugordnung regelt die Nutzung der Fahrzeuge des WSF. Dies sind aktuell

- a. Vereinsbus, Toyota, Kennzeichen BM-PE 384
- b. Spezial-Bootshänger, Kennzeichen BM-LH 596

1. Nutzungsvoraussetzungen

Das Fahrzeug ist generell nur für sportliche Vereinszwecke zu nutzen.

Der Fahrer des Fahrzeuges muss über einen zum Zeitpunkt der Fahrt gültigen Führerschein besitzen, der zur Führung des Fahrzeuges berechtigt.

Der Fahrer muss ein Mindestalter von 21 Jahren haben, der Führerscheinbesitz muss seit mindestens 2 Jahren bestehen. Abweichungen hiervon sind vor Fahrtantritt mit dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzustimmen.

2. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs

2.1. Übernahme des Fahrzeugs

Die Übernahme des Fahrzeugs ist mit dem jeweiligen Fahrzeugwart abzustimmen. Die Übernahme wird anhand des als Anlage beigefügten Formulars „Übernahme“ dokumentiert.

2.2. Rückgabe des Fahrzeugs

Der voraussichtliche Rückgabetermin wird bei der Übergabe des Fahrzeugs vereinbart. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Fahrzeugwart entweder persönlich an den Fahrzeugwart oder – falls dessen Anwesenheit nicht möglich ist – durch Abstellen auf dem Vereinsgelände.

Hierbei ist das als Anlage beigefügte Formular „Rückgabe“ durch den Fahrer auszufüllen. Das ausgefüllte Formular „Rückgabe“ muss gemeinsam mit dem Fahrzeugschein und dem Fahrzeugschlüssel in den Vereinsbriefkasten geworfen werden, alle anderen Zubehörteile verbleiben im Fahrzeug.

Sind während der Nutzung Dinge aufgefallen oder kaputt gegangen, so wird der Fahrer dies sofort und umfassend dem Fahrzeugwart mitteilen.

Sollten sich Unstimmigkeiten zwischen den Angaben des Fahrers und der Einschätzung des Fahrzeugwarts ergeben wird sich dieser kurzfristig mit dem Fahrer in Verbindung setzen und eine Klärung herbei führen.

2.3. Fahrtenbuch

Das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch (Handschuhfach ist generell für jede Fahrt vor Antritt der Fahrt auszufüllen. Dies dient im Schadensfalle als Nachweis, dass die Fahrt vereinsbedingt stattgefunden hat. Nach Abschluss der Fahrt sind die restlichen Angaben vollständig ins Fahrtenbuch einzutragen. Das Fahrtenbuch hat eine Relevanz beim polizeilichen Nachweis der Fahrzeugführer und muss deshalb immer ausgefüllt werden.



3. Unfälle und Schäden

Unfälle mit Personenschaden und / oder Fremdschaden müssen unmittelbar der Polizei zur Anzeige gebracht werden. Unfälle und Schäden sind unmittelbar dem Vorstand Finanzen und dem Fahrzeugwart zu melden, um den weiteren Ablauf festzulegen.

Bagatellschäden am Vereinsfahrzeug sind dem jeweiligen Fahrzeugwart schnellstmöglich zu melden und in dem Formular „Rückgabe“ mit ausführlicher Schilderung des Hergangs zu vermerken.

Der Vorstand behält sich bei Verstößen durch grobe Fahrlässigkeit vor, den als Fahrer eingetragene Person, die dem Verein entstehenden Kosten / Folgekosten in Rechnung stellen.

4. Pannen

Pannen sind unmittelbar dem Vorstand Finanzen und dem Fahrzeugwart zu melden, um den weiteren Ablauf festzulegen. Sofern dieser nicht erreichbar ist und keine Hilfe in Eigenleistung und / oder Vereinsmitglieder erfolgen kann ist vorrangig die ADAC Pannenhilfe zu kontaktieren.

5. Nutzungsbeitrag

Da die Fahrzeuge in Ihrem Unterhalt teuer sind, hat der Vorstand beschlossen die Nutzung mit einem anteiligen Eigenbeitrag zu belegen.

Die folgende Nutzungsbeitragstabelle gilt für folgende Anlässe:

- a. Fahrten zu Turnieren und sportlichen Veranstaltungen des WSF
- b. Fahrten zu Auswahlturnieren der Landes- bzw. Bundeskader
- c. Fahrten zu Landes- und Bundesturnieren

Die Insassen haben den Betrag gemeinsam und zu gleichen Teilen zusammen zu legen. Die folgenden Nutzungskosten (als Pauschale) fallen pro Fahrt (Hin- und. Rückfahrt) an.

Ziel, einfache Fahrt	Pauschale Kosten pro Bus (geteilt durch die Anzahl der Insassen)	Beispielstrecken
bis 150km	18 Eur	Essen, Duisburg
von 150km bis 500km	26 Eur	Hannover, Amsterdam
von 500km bis 700km	35 Eur	Berlin
von 700km bis 1000km	42 Eur	Polen, Norditalien
ab 1000km	42 Eur plus 2,5 ct pro km oberhalb 1000 km	

Beispiel: 6 Insassen, nach Berlin und zurück, 2 Fahrten x 35 Eur = 70 Eur geteilt durch 6 Insassen = 11,70 Eur. Bei 8 Insassen nach Berlin und zurück, 2 x 35 Eur = 70 Eur geteilt durch 8 = 8,75 Eur. Insofern ist klar das es für alle teurer wird, wenn der Bus nur durch wenige Insassen belegt wird.



6. Abrechnen des Nutzungsbeitrags

Der fahrzeugübernehmende Fahrer rechnet die Nutzungsgebühren ab. Seine Aufgabe ist:

- a) Einsammeln der Nutzungsgebühr
- b) Zahlen der Treibstoffkosten bzw. Öl
- c) Abrechnen mit der Geschäftsstelle (Überschüsse können bar abgerechnet werden, Erstattungen erfolgen grundsätzlich unbar)

Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Fahrt.

7. Kosten für Treibstoff und Öl

Kosten, die bei der Nutzung des Fahrzeuges z. B. durch Tanken und Öl zu stande kommen, trägt der WSF. Die Auslagen werden grundsätzlich nur gegen Nachweis (Quittungsbeleg) erstattet.

Die Belege sind innerhalb von 7 Tagen nach der Nutzung bei der Geschäftsstelle einzureichen und zwar mit

- Vollständiger Name
- IBAN Verbindung
- Gesamtbetrag, der erstattet werden soll
- Originalbelege (bitte keine Kopien)

Der jeweilige Fahrzeugwart leistet keine Erstattungen.

8. Kosten für verkehrswidriges Verhalten

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch verkehrswidriges Verhalten des verantwortlichen Fahrers in Rechnung gestellt werden, sind unmittelbar durch den verantwortlichen Fahrer zu erstatten.

9. Mitnahme von Sportler anderer Kanu Sportvereinen

Es ist möglich das der WSF in seinem Bus Sportler anderer Kanu Sportvereinen mit fahren lässt, insofern die Sportler Mitglied im DKV sind (wegen der Sportversicherung). Die mitfahrenden Sportler sind im Fahrtenbuch einzutragen.

Die Sportler anderer Vereine zahlen, genauso wie die WSF Sportler, anteilig für die Fahrt.

10. Private Nutzung

Die Nutzung für private Zwecke ist nach Vorstandsbeschluss nicht möglich. Ausnahmefälle müssen schriftlich beim Vorstand vorab genehmigt werden.

Anhang A: 2016-06-08 Fahrzeugordnung Anhang A_Vereinsanhänger_Übergabe_Rückgabe

Anhang B: 2016-06-08 Fahrzeugordnung Anhang B_BUS_Übergabe_Rückgabe